

Berlin, 16.02.2015

UNITI-Stellungnahme

zur

Dokumentationspflicht im Rahmen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG)

Der UNITI Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen begrüßt, die Ankündigung der Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles, die Auswirkungen der Umsetzung des beschlossenen gesetzlichen Mindestlohns durch die Mindestlohnkommission, noch in diesem Monat prüfen zu lassen. In diesem Rahmen hält die UNITI insbesondere eine Überprüfung des mit dem Gesetz verbundenen Erfüllungsaufwands hinsichtlich der Dokumentationspflicht für notwendig.

Durch das vorliegende Gesetz erhöht sich der bürokratische Aufwand für kleine und mittelständische Mineralölunternehmen um ein vielfaches, da sie, aufgrund der Besonderheiten des Wirtschaftsbereichs, als „*Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe*“ definiert werden, somit unter § 2a des *Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes* fallen und dadurch den besonderen Dokumentationspflichten des §17 Abs. 1 MiLoG unterliegen. Jedoch handelt es sich bei dem im Rahmen der Geschäftsabwicklung durchgeführten Transporttätigkeiten lediglich um eine Hilfstätigkeit im Rahmen einer Gesamttätigkeit, sodass eine verschärfte Dokumentationspflicht, für alle im Unternehmen tätigen Mitarbeiter, in keinem Verhältnis dazu steht. Eine solche bürokratische Mehrbelastung kleiner und mittelständischer Unternehmen, kann so von der Politik nicht gewollt gewesen sein.

Praxisbeispiele:

1. Ein Heizölhändler beschäftigt 100 Mitarbeiter, von denen 5 Transportdienstleistungen durchführen. Die Dokumentationspflicht nach §17 Abs. 1 MiLoG gilt für alle 100 Mitarbeiter des Unternehmens.
2. Ein Tankstellenunternehmer beschäftigt in seinem Unternehmen 300 Mitarbeiter, von denen 10 Transportdienstleistungen durchführen. Die Dokumentationspflicht nach §17 Abs. 1 MiLoG gilt für alle 300 Mitarbeiter des Unternehmens.
3. Ein Schmierstoffunternehmen beschäftigt in seinem Betrieb 700 Mitarbeiter und hat zur Geschäftsabwicklung ein Speditionsunternehmen beauftragt. Jedoch beschäftigt es für den Werkverkehr 2 eigene Mitarbeiter. Die Dokumentationspflicht nach §17 Abs. 1 MiLoG gilt für alle 700 Mitarbeiter des Unternehmens, einschließlich der Forschungsabteilung.

UNITI empfiehlt, im Rahmen der zulässigen Abweichung von der grundsätzlich geltenden Dokumentationspflicht (§ 17 Abs. 4 MiLoG), eine Anpassung an die Bedürfnisse der Praxis im Sinne einer Abwandlung oder Vereinfachung der Dokumentationspflicht für Mineralölunternehmen. Diese könnte eine vereinfachte Dokumentationspflicht für die ausschließlich im Transport tätigen Mitarbeiter des Unternehmens vorsehen.

Ihr Ansprechpartner

UNITI e.V.
Elmar Kühn (Hauptgeschäftsführer)
Jägerstraße 6
10117 Berlin
Tel.: 030/755 414-300
E-Mail: info@uniti.de

Über UNITI:

Der UNITI Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e. V. vertritt die Interessen von ca. 1.500 Mineralölunternehmen und repräsentiert somit 90 Prozent des organisierten Mineralölmittelstandes. Der Verband bündelt Kompetenzen in den Bereichen Wärmemarkt, Kraftstoffe und Schmierstoffe. Im Wärmemarkt tragen die von UNITI vertretenen Unternehmen und Regionalverbände eine zentrale Verantwortung für die zuverlässige Versorgung von ca. 20 Mio. Kunden mit Energieträgern zur häuslichen Wärmeerzeugung. Die UNITI-Mitglieder liefern ca. 80% aller festen und flüssigen Brennstoffe in den deutschen Wärmemarkt. Neben dem Heizöl EL für die ca. 6 Mio. Ölheizungssysteme in Deutschland gehören weitere Energieträger wie Holzpellets, Flüssiggas, Briketts, Scheitholz, mitunter auch Erdgas und Strom, zum Produktportfolio der UNITI-Mitglieder. Im Kraftstoffmarkt betreiben die Verbandsmitglieder rund 5.700 Straßentankstellen (ca. 39 Prozent des deutschen Straßentankstellenmarktes) und über 120 Bundesautobahntankstellen. Mit rund 3.400 freien Tankstellen repräsentieren die UNITI-Mitglieder über 66 Prozent der freien Tankstellen in Deutschland.